



EINWOHNERGEMEINDE

Geschäftsreglement des Einwohnerrates Allschwil

vom 12. April 2000

**Geschäftsreglement
des Einwohnerrates
der Gemeinde Allschwil**

A.	BEGINN DES AMTSJAHRES UND ERÖFFNUNG	5
§	1 Amtsjahr	5
§	2 Konstituierung (§16 Abs. 1 GG)	5
§	3 Sitzordnung	5
B.	PFLICHTEN UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER	6
§	4 Teilnahme an Sitzungen	6
§	5 Ausscheiden (§13 GG i. V. m. §132 Abs. 1 GG)	6
§	6 Mitwirkungsrechte	6
§	7 Auskunftsrecht	6
§	8 Aktenaufgabe	6
§	9 Weiterbildung	6
§	10 Entschädigung	6
C.	ORGANISATION DES EINWOHNERRATS	7
§	11 Organe des Einwohnerrates	7
I.	Leitungsorgane	7
§	12 Ratspräsidium (§ 23 i. V. m. §132 GG)	7
§	13 Vizepräsidien	7
§	14 Büro	8
II.	Kommissionen	9
§	15 Aufgaben (§ 19 VOR)	9
§	16 Berichterstattung	9
§	17 Zurückstellung, Rückweisung und Nichteintreten	9
§	18 Ständige Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GG)	9
§	19 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (§§ 98-100 GG, § 7 GO)	10
§	20 Geschäftsprüfungskommission (§§ 101-103 GG; § 15 GpR; § 6 GO)	10
§	21 Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente	11
§	22 Kommission für Verkehrs- und Planungsfragen	11
§	23 Umweltkommission	11
§	24 Nichtständige Spezialkommissionen (§ 104 GG; § 19 VOR)	11
§	25 Teilnahme der Mitglieder des Gemeinderates (§§ 127, 128 GG)	12
§	26 Beizug von externen Sachverständigen an Kommissions- und Bürositzungen	12
§	27 Regeln für die Durchführung von Kommissionssitzungen	12
§	28 Verfahren	12
§	29 Zuweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen	12
§	30 Ersatzmitglieder	13
§	31 Protokolle der Kommissionen (§ 9 Abs. 2 VOR)	13
III.	Fraktionen	13
§	32 Zulassung	13
§	33 Aufgaben	13
§	34 Vertretung	14
IV.	Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten	14
§	35 Zusammensetzung	14
§	36 Pflichten und Rechte	14
D.	GESCHÄFTE	14

I.	Parlamentarische Vorstösse	14
§	37 Beschlussantrag (§ 47 i. V. m. § 115 GG, § 10 VOR)	14
§	38 Motionen	14
§	39 Postulate	15
§	40 Behandlung von Motionen und Postulaten	15
§	40 ^{bis} Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen	16
§	41 Erfüllung und Abschreibung	16
§	42 Interpellation	16
§	43 Dringliche Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen	16
§	44 Budgetanträge	17
§	44 ^{bis} Leistungspostulat	17
§	45 Verfahrenspostulate (§ 47 i. V. m. § 115 GG, § 10 VOR)	17
§	46 Kleine Anfrage	17
§	47 Fragestunde	18
II.	Berichte an den Einwohnerrat	18
§	48 Form	18
§	49 Budget (§ 158 GG)	18
§	50 Frist	18
§	51 Überweisung an Kommissionen	19
III.	Vernehmlassungsverfahren	19
§	52 Verfahren	19
E.	SITZUNGEN DES EINWOHNERRATES	19
I.	Einberufung und Verhandlungsfähigkeit	19
§	53 Einberufung (§17 GG)	19
§	54 Sitzungstage	19
§	55 Sitzungsort	19
§	56 Einladung (§ 128 GG)	19
§	57 Präsenz	20
§	58 Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 GG)	20
II.	Bereinigung der Traktandenliste	20
§	59 Traktandenliste	20
III.	Sitzungsordnung	20
§	60 Teilnahme des Gemeinderates (§§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 3 GG)	20
§	61 Das Infenster des Gemeinderates	20
§	62 Beizug von Sachverständigen	20
§	63 Öffentlichkeit (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 132 GG)	20
§	64 Berichterstattung von Presse, Radio und Fernsehen	21
§	65 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern (§ 130 GG)	21
IV.	Beratung	21
§	66 Redeordnung	21
§	67 Eintretensdebatte (§ 63 i. V. m. § 132 GG)	22
§	68 Ausstand	22
§	69 Gesamtberatung	22
§	70 Einzelberatung	22
§	71 Sachanträge (§ 65 Abs. 1 i. V. m. § 132 GG)	23

§	72 Ordnungsanträge (§ 65 Abs. 3 i. V. m. § 132 GG)	23
§	73 Schluss der Beratung (§ 64 Abs. 2 GG)	23
§	74 Rückkommen	23
§	75 Zweifache Beratung	23
§	76 Schlussabstimmung	24
§	77 Protokoll der Einwohnerratssitzungen (§§ 16 Abs. 2, 24, 25 GG, § 9 VOR)	24
V.	Abstimmungen	24
§	78 Fragestellung	24
§	79 Abstimmungsregeln	24
§	80 Namentliche Abstimmung	25
VI.	Wahlen	25
§	81 Verfahren (§§ 8 Abs. 1, 9 GG)	25
§	82 Geheime Wahlen (§ 118 Abs. 2 GG)	25
§	83 Stille Wahlen	25
§	84 Einwendungen gegen ein Wahlverfahren	25
§	85 Einzelwahl	25
§	86 Listenwahl	26
§	87 Mehrere Wahlen	26
F.	BEHÖRDENREFERENDUM	26
§	88 Unterstellung von Beschlüssen unter das Behördenreferendum (§ 13 GO)	26
G.	PUBLIKATION	26
§	89 Publikationspflichtige Einwohnerratsbeschlüsse (§ 119 GG, § 5 Abs. 1 VOR)	26
H.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	26
§	90 Auslegung und Ergänzung	26
§	92 Aufhebung bisherigen Rechts	27
§	93 Inkrafttreten	27
	ANHANG I ZUM GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES VOM 12. APRIL 2000	30
	ANHANG II ZUM GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES VOM 12. APRIL 2000	31
	ANHANG III ZUM GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES VOM 12. APRIL 2000	32

Gestützt auf § 117 des Gemeindegesetzes (GG) und § 11 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil das nachstehende Geschäftsreglement:

A. BEGINN DES AMTSJAHRES UND ERÖFFNUNG

§ 1 Amtsjahr

Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Juli.

§ 2 Konstituierung (§16 Abs. 1 GG)

¹Der Einwohnerrat wählt in seiner letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, eine erste und zweite Vizepräsidentin oder einen ersten und zweiten Vizepräsidenten, zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler sowie zwei Ersatzleute für die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

²Die Präsidentin oder der Präsident ist in den drei folgenden Jahren nicht mehr als Präsidentin oder Präsident oder als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident wählbar.

³Die Präsidentin oder der Präsident, die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die beiden Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bilden zusammen das Büro.

⁴Nach Neuwahlen wird der Einwohnerrat zur ersten Sitzung der Legislaturperiode in der Woche vor Sommerschulferienbeginn vom Gemeinderat eingeladen. Der Einwohnerrat bestimmt die Mitglieder des Büros. Den Vorsitz führt bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten das älteste Ratsmitglied. Ihm steht ein provisorisches Büro, bestehend aus drei von ihm oder von ihr bestimmten Mitgliedern, bei.¹

§ 3 Sitzordnung

Die Sitzordnung wird auf Antrag der Fraktionen durch das Büro festgelegt.

¹ Fassung vom 22.09.2004, in Kraft seit 01.01.2005 (Geschäft 3540)

B. PFLICHTEN UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

¹Die Mitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben vor Sitzungsbeginn dem Einwohnerratssekretariat zuhanden des Präsidiums zu entschuldigen.

²Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Sitzungen des Büros und der Kommissionen.

³Das ordentliche Kommissionsmitglied ist für das Aufgebot des Ersatzmitgliedes verantwortlich.

§ 5 Ausscheiden (§13 GG i. V. m. §132 Abs. 1 GG)

Wer während einer Amtsperiode aus dem Rat ausscheidet, hat dies schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären. Diese oder dieser leitet das Schreiben an den Gemeinderat zur Feststellung des oder der Nachrückenden weiter und gibt es anlässlich der darauf folgenden Sitzung dem Rat bekannt.

§ 6 Mitwirkungsrechte

Die Ratsmitglieder können Anträge zur Sache oder zum Verfahren stellen und Vorstösse einreichen.

§ 7 Auskunftsrecht

Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft beim Einwohnerratssekretariat und nach Absprache mit der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher bei den einzelnen Dienstzweigen der Gemeindeverwaltung. Ausgeschlossen davon sind Sachverhalte und Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

§ 8 Aktenaufgabe

Die Akten der zu behandelnden Geschäfte liegen im Sitzungssaal auf.

§ 9 Weiterbildung

Das Büro kann Ratsmitgliedern die Teilnahme an Veranstaltungen zur sachbezogenen Weiterbildung im Rahmen des Budgets ermöglichen.

§ 10 Entschädigung

¹Die Entschädigungen an die Mitglieder des Einwohnerrates werden im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil festgelegt.

²Mitglieder, die durch die Teilnahme an Sitzungen einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich, der vom Büro bestimmt wird.

C. ORGANISATION DES EINWOHNERRATS

§ 11 Organe des Einwohnerrates

Die ständigen Organe des Einwohnerrates sind:

- a. das Ratspräsidium;
- b. zwei Vizepräsidien;
- c. das Büro;
- d. die Kommissionen;
- e. die Fraktionen;
- f. die Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten.

I. *Leitungsorgane*

§ 12 Ratspräsidium (§ 23 i. V. m. §132 GG)

¹Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a. sie oder er bestimmt nach Rücksprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste für jede ordentliche Sitzung. Die Beschlüsse des Rates bleiben vorbehalten;
- b. sie oder er leitet die Sitzungen des Rates und des Büros
- c. sie oder er ist für die Einhaltung und Auslegung des Geschäftsreglementes verantwortlich;
- d. sie oder er unterzeichnet zusammen mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer des Einwohnerrates die Protokolle der Sitzungen des Einwohnerrates und des Büros und die vom Rat ausgehenden Akten;
- e. sie oder er beaufsichtigt die Arbeit der Kommissionen;
- f. sie oder er vertritt den Einwohnerrat nach aussen, empfängt alle an diesen gerichteten Eingaben und gibt dem Rat davon Kenntnis.

²Das Büro kann der Präsidentin oder dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen.

§ 13 Vizepräsidien

¹Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten haben folgende Aufgaben:

- a. sie vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit;
- b. Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident führt in den Einwohnerratssitzungen die Rednerliste und erteilt das Wort; sie unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Erfüllung der präsidialen Aufgaben.

²Sind die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert eine Sitzung zu leiten, so bestimmt der Rat Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Diese Wahl leitet ein Mitglied des Büros.

³Das Büro kann der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten weitere Aufgaben übertragen.

§ 14 Büro

¹Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie aus den beiden ordentlichen Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

²Das Büro hat folgende Aufgaben:

- a. es überweist die Berichte des Gemeinderates sowie Eingaben und Begehren an eine oder mehrere ständige Kommissionen;
- b. es schlägt dem Rat die Bildung von Spezialkommissionen vor;
- c. es genehmigt die Protokolle der Sitzungen des Einwohnerrates und behandelt Änderungsanträge;
- d. es berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Einwohnerrat Antrag;
- e. es prüft die formelle Rechtmässigkeit der Vorstösse und stellt dem Einwohnerrat bei Bedarf entsprechende Anträge;
- f. es beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Rates;
- g. es setzt die Termine für die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen des Rates fest.
- h. es bestimmt die Delegierten, die den Rat an Veranstaltungen zu vertreten haben. Es trifft die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme des Einwohnerrates.

³Der Einwohnerrat kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.

⁴Bei Bedarf kann das Büro zur Beratung die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten beiziehen.

⁵Die allgemeinen Bestimmungen für die Kommissionen gelten auch für das Büro.

⁶Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil.

⁷Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.

II. Kommissionen

§ 15 Aufgaben (§ 19 VOR)

¹Die Kommissionen sind beauftragt, dem Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Diese Berichte werden allen Mitgliedern zugestellt.

²Die Kommissionen können zudem innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches aus eigener Initiative Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

³Die Kommissionen können zur Beratung von Berichten, die interkommunale Probleme betreffen, mit den entsprechenden Gremien der Legislative anderer Gemeinden gemeinsam Sitzungen abhalten.

§ 16 Berichterstattung

¹Berichterstatterin oder Berichterstatter der Kommission ist in der Regel die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident. Liegen Minderheitsanträge vor, so kann die Kommission mehrere Berichterstatter bestimmen. Die Minderheitsanträge sollen unmittelbar nach den Mehrheitsanträgen begründet werden.

²Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der nichtständigen beratenden Kommissionen haben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates jährlich einen ausführlichen und halbjährlich einen Kurzbericht über den Stand der Kommissionsarbeit abzugeben.

§ 17 Zurückstellung, Rückweisung und Nichteintreten

¹Beschliesst die Kommission, einen Bericht auf bestimmte Zeit zurückzustellen, so hat sie dem Rat unter Angabe der Gründe davon Kenntnis zu geben.

²Rückweisung oder Nichteintreten auf einen Bericht ist dem Rat zu beantragen. Nur dieser kann einen entsprechenden Beschluss fassen.

§ 18 Ständige Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GG)

¹Der Einwohnerrat setzt ständige Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder. Er ist Aufsichtsinstanz.

²Die ständigen Kommissionen des Einwohnerrates sind:

- a. die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission;
- b. die Geschäftsprüfungskommission;
- c. die Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente;
- d. die Kommission für Verkehrs- und Planungsfragen;
- e. die Umweltkommission;
- f. ...²

² Aufgehoben mit Beschluss des Einwohnerrates vom 19.01.2005 (Geschäft 3452A), in Kraft seit 20.01.2005.

³Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern und werden vom Einwohnerrat in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode für deren Dauer gewählt.

⁴Die Wahl der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten erfolgt durch den Einwohnerrat. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.

⁵Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission, welche der jeweiligen Kommission während zwölf Jahren angehört haben, scheidet aus und können während der folgenden vier Jahre nicht wieder in die gleiche Kommission gewählt werden.

⁶Die Aufgaben der ständigen Kommissionen richten sich nach §§ 19-23 dieses Geschäftsreglementes.

⁷Wer seine Fraktionszugehörigkeit verliert oder ändert, der scheidet mit Datum der Austrittserklärung resp. Ausschlusschreibens aus den ständigen Kommissionen des Einwohnerrates aus.

§ 19 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (§§ 98-100 GG, § 7 GO)

¹Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission überwacht die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeindefinanzen und behandelt zuhanden des Einwohnerrates:

- a. Voranschlag;
- b. Rechnung der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten;
- c. den Finanzplan;
- d. ausserordentliche Finanzvorhaben.

²Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen beiziehen.

³Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten der Einwohnergemeinde jederzeit das Rechnungswesen betreffende Auskünfte einholen und in die betreffenden Akten Einsicht nehmen. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 4 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission.

⁴Über das Prüfungsergebnis erstattet sie jährlich schriftlichen Bericht und unterbreitet dem Einwohnerrat zugleich ihre Anträge.

§ 20 Geschäftsprüfungskommission (§§ 101-103 GG; § 15 GpR; § 6 GO)

¹Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden.

²Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Vom Recht der Akteneinsicht ausgenommen sind Vormundschafts- und Fürsorgeakten mit einem die private Geheimsphäre tangierenden Inhalt sowie Steuerakten.

³Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Geschäftsberichte des Gemeinderates, die jährlichen Tätigkeitsberichte der vom Einwohnerrat gewählten Räte

und Behörden, die Leistungsberichte der Verwaltung und die Berichte der Anstalten der Einwohnergemeinde zur Prüfung zugewiesen, sofern sie nicht von andern Behörden geprüft und genehmigt werden müssen³.

⁴Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.

⁵Die Geschäftsprüfungskommission hält das Ergebnis einer Prüfung jeweils in einem Bericht an den Einwohnerrat fest. Anhand der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte erstattet sie dem Einwohnerrat zudem jährlich Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Sind Beanstandungen anzubringen, so informiert die Geschäftsprüfungskommission den zuständigen Rat oder die zuständige Behörde. Diesen ist vor der Ausarbeitung eines Berichts an den Einwohnerrat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens⁴.

⁶Durch die Geschäftsprüfungskommission werden gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten erwahrt⁵.

§ 21 Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente

Der Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente werden in der Regel Reglementsentwürfe zur Vorberatung zugewiesen, die nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Kommission fallen.

§ 22 Kommission für Verkehrs- und Planungsfragen

¹Der Kommission für Verkehrs- und Planungsfragen werden diejenigen Berichte zur Begutachtung zugewiesen, die das öffentliche Bau-, Planungs- und Verkehrswesen der Gemeinde betreffen.

²Die Mitglieder des Gemeinderates haben der Verkehrs- und Planungskommission alle Auskünfte zu erteilen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 23 Umweltkommission

Der Umweltkommission werden diejenigen Berichte des Gemeinderates zur Vorberatung zuhanden des Einwohnerrates zugewiesen, die den Umweltschutz und Belange der Abfallentsorgung betreffen.

§ 24 Nichtständige Spezialkommissionen (§ 104 GG; § 19 VOR)

¹Zur Vorberatung von Berichten und Geschäften, die nicht in den Bereich ständiger Kommissionen fallen oder die ihrer Bedeutung wegen speziell behandelt werden sollen, kann der Rat Spezialkommissionen bestellen.

³ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 19.01.2005 (Geschäft 3452A), in Kraft seit 20.01.2005.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 19.01.2005 (Geschäft 3452A), in Kraft seit 20.01.2005.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13.09.2006 (Geschäft 3678), in Kraft seit 14.09.2006

²Die Grösse der Spezialkommissionen wird durch den Rat bestimmt.

³In die nichtständigen beratenden Kommissionen sind ausser Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Allschwil auch auswärtige Personen wählbar.

⁴Die Aufgabe einer Spezialkommission ist mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Geschäftes durch den Rat erfüllt. Der Rat beschliesst über die Auflösung der Spezialkommission.

§ 25 Teilnahme der Mitglieder des Gemeinderates (§§ 127, 128 GG)

¹Die in der Sache zuständigen Mitglieder des Gemeinderates nehmen auf Einladung an den Kommissionssitzungen beratend teil.

²Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder durch diese im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten vertreten lassen.

§ 26 Beizug von externen Sachverständigen an Kommissions- und Bürositzungen

¹Die Kommissionen können im Rahmen des Budgets auswärtige Sachverständige beiziehen. Davon ist dem zuständigen Gemeinderat Kenntnis zu geben.

²Soweit die externen Sachverständigen Kenntnis von Tatsachen erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie an das Amtsgeheimnis gebunden.

§ 27 Regeln für die Durchführung von Kommissionssitzungen

¹Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

²Die Präsidentin oder der Präsident ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben der Kommission verantwortlich.

³Für die Beratungen gelten sinngemäss die für den Rat aufgestellten Bestimmungen des Geschäftsreglementes.

§ 28 Verfahren

¹Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich ein.

²Für die Beratungen gelten sinngemäss die für den Einwohnerrat aufgestellten Bestimmungen des Geschäftsreglementes.

³Die Präsidentin oder der Präsident ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben der Kommission verantwortlich.

§ 29 Zuweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen

Sofern ein Geschäft zwei oder mehreren Kommissionen zugewiesen worden ist, sollen sich deren Präsidentinnen oder Präsidenten über eine Aufteilung der Aufgaben oder

über eine gemeinsame Behandlung und Berichterstattung verständigen. Das Büro bestimmt die federführende Kommission.

§ 30 Ersatzmitglieder

¹Um die Orientierung der Fraktionen über die laufenden Kommissionsarbeiten zu gewährleisten, stellt jede in einer Kommission vertretene Fraktion für jede Kommission ein Ersatzmitglied, das bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes einspringen kann.

²Den Ersatzmitgliedern sind die Traktandenlisten und die Kommissionsunterlagen ebenfalls zuzustellen.

³Diese Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen vom zuständigen Wahlgremium gleichzeitig mit den Kommissionen gewählt.

§ 31 Protokolle der Kommissionen (§ 9 Abs. 2 VOR)

¹Die Protokolle der Kommissionen sind nicht öffentlich.

²Die Kommissionen übertragen die Protokollführung in der Regel Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verwaltung. Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt.

³Die ordentlichen Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:

- a. den Kommissions- und deren Ersatzmitgliedern;
- b. den übrigen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern im Einzelfall auf Verlangen.

⁴Die für vertraulich erklärten Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:

- a. den Kommissionsmitgliedern und den an der Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern;
- b. auf Verlangen auszugsweise den an der Sitzung teilnehmenden, kommissionsfremden Personen zur Kontrolle ihrer Aussagen;
- c. einem durch die Kommission zu bestimmenden Personenkreis.

III. Fraktionen

§ 32 Zulassung

¹Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei angehören oder sich als Angehörige verschiedener Parteien oder als Parteilose auf eine parlamentarische Gemeinschaft geeinigt haben.

²Drei Mitglieder des Rates können eine Fraktion bilden. Diese hat dem Büro die Namen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten und ihrer Mitglieder schriftlich mitzuteilen.

§ 33 Aufgaben

Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte und bereiten die Wahlen vor.

§ 34 Vertretung

¹Die Fraktionen sind bei der Wahl des Büros sowie der Kommissionen und deren Präsidien und Vizepräsidien gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.

²Eine detaillierte Regelung der proportionalen Vertretung der Fraktionen befindet sich im Anhang dieses Reglementes.

IV. Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten

§ 35 Zusammensetzung

Die Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen des Einwohnerrates zusammen.

§ 36 Pflichten und Rechte

¹Sie tritt auf Einladung des Einwohnerratsbüros zur Vorbesprechung von politisch entscheidenden Fragen und der Vorbereitung der Wahl der Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen und des Einwohnerrates zusammen.

²Das Ratspräsidium kann die Fraktionspräsidentinnen oder die Fraktionspräsidenten zu Sitzungen zusammenrufen, um Fragen der Durchführung, Verschiebung oder Behandlung von Geschäften vorzubesprechen.

³Der Einwohnerrat kann der Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten weitere Aufgaben übertragen.

D. GESCHÄFTE

I. Parlamentarische Vorstösse

§ 37 Beschlussantrag (§ 47 i. V. m. § 115 GG, § 10 VOR)

Ein oder mehrere Mitglieder des Einwohnerrates können im Rahmen von § 47 GG und § 10 VOR den Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung, auf Erlass eines allgemein verbindlichen Gemeindereglementes oder eines Einwohnerratsbeschlusses stellen. Ein solcher Antrag muss schriftlich eingereicht und mündlich begründet werden. Er wird gemäss §§ 48, 50 behandelt.

§ 38 Motionen

¹Motionen sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen

²Mit der Motion kann der Einwohnerrat den Gemeinderat verpflichten:

- a. einen Bericht zur Ergänzung oder Änderung der Gemeindeordnung zu erarbeiten;
- b. einen Bericht zur Ergänzung, Änderung oder zum Erlass eines Reglementes zu erarbeiten;

- c. Berichte für andere, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallenden Beschlüsse zu erarbeiten.

³Motionen sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Einwohnerrat bereits durch eine andere Motion beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind.

§ 39 Postulate

¹Postulate sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen.

²Mit dem Postulat kann der Einwohnerrat den Gemeinderat:

- a. verpflichten, einen noch nicht in Beratung stehenden Gegenstand zu prüfen, dem Rat darüber zu berichten und eventuell Antrag zu stellen;
- b. zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im gemeinderätlichen Kompetenzbereich einladen.

³Postulate sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Einwohnerrat bereits durch eine Motion oder ein anderes Postulat beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind.

§ 40 Behandlung von Motionen und Postulaten

¹Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates vor der Sitzung einzureichen. Sie werden dem Rat sofort mitgeteilt und anschliessend mündlich begründet.

²Der Einwohnerrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Einwohnerratsitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates. In der Regel wird die Stellungnahme des Gemeinderates zu den traktandierten Motionen und Postulaten den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Einwohnerratssitzung zugestellt. Der Einwohnerrat entscheidet, ob die Motionen und Postulate an den Gemeinderat überwiesen werden. Er kann sie jedoch vor dieser Entscheidung an eine Kommission weisen⁶.

³Ist der Gemeinderat bereit, eine Motion als Motion oder ein Postulat entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn aus der Mitte des Einwohnerrates ein gegenteiliger Antrag gestellt wird. Ergeht kein Gegenantrag auf Änderung oder Nichtüberweisung, wird die Motion oder das Postulat überwiesen⁷.

⁴Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates während der Beratung ändern. Er oder sie kann ferner eine Motion in ein Postulat umwandeln. Beides kann nur durch die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgen⁸.

⁵Überwiesene Motionen verpflichten den Gemeinderat innert sechs Monaten, überwiesene Postulate innert eines Jahres, dem Einwohnerrat einen entsprechenden Bericht oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3326A) vom 22.10.2002, in Kraft seit 01.01.2003

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

§ 40^{bis} Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen

Ist der/die Motionär/-in, der/die Postulant/-in oder der/die Interpellant/-in nicht persönlich anwesend oder nicht mehr Mitglied des Einwohnerrats, so bestimmt er/sie ein Mitglied des Einwohnerrats als Vertretung. Ist kein/keine Vertreter/-in bestimmt worden, so wird der Vorstoss von der betreffenden Fraktion vertreten⁹.

§ 41 Erfüllung und Abschreibung

¹Motionen und Postulate gelten als formell erfüllt, wenn der Gemeinderat einen Bericht unterbreitet.

²Falls der Gemeinderat einer Motion oder einem Postulat nicht innerhalb der angesetzten Frist Folge geben kann, so ist er gehalten, im Geschäfts- und Tätigkeitsbericht über den Stand der Beratung Bericht zu erstatten¹⁰.

§ 42 Interpellation

¹Mit der Interpellation können die Mitglieder, Kommissionen oder Fraktionen vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.

²Sie ist schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates vor der Sitzung einzureichen. Sie wird dem Rat sofort mitgeteilt und anschliessend mündlich begründet. Der Interpellant oder die Interpellantin hat die Möglichkeit, vom Gemeinderat eine schriftliche Beantwortung der Interpellation zu verlangen. Diese Forderung ist in die Interpellation aufzunehmen¹¹.

³Der Gemeinderat antwortet in der Regel in einer der nächsten Sitzungen. Die Antwort erfolgt wahlweise mündlich oder schriftlich, sofern nicht eine schriftliche Beantwortung verlangt worden ist. Bei schriftlicher Beantwortung wird diese spätestens zu Beginn der Einwohnerratssitzung an die Parlamentsmitglieder ausgeteilt und der Gemeinderat beschränkt seine mündlichen Ausführungen auf eine kurze Zusammenfassung seiner Beantwortung¹².

⁴Die Interpellantin oder der Interpellant kann in einem kurzen Votum erklären, ob sie oder er von der Antwort befriedigt ist oder nicht¹³. Eine Diskussion findet nur auf Antrag des/der Interpellanten/-in statt, sofern der Einwohnerrat einer solchen zustimmt¹⁴.

§ 43 Dringliche Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen

Sofortige Behandlung kann nach der mündlichen Begründung auf Antrag der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat noch an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen¹⁵.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3452A) vom 19.01.2005, in Kraft seit 20.01.2005.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3724A) vom 16.01.2008, in Kraft seit 16.01.2008.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3724A) vom 16.01.2008, in Kraft seit 16.01.2008.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

§ 44 Budgetanträge

¹Budgetanträge sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen, die Änderungen, Streichungen oder Neuaufnahmen von Budgetposten betreffen.

²Die Budgetanträge müssen bis spätestens in der letzten ordentlichen Sitzung vor der Beratung der Voranschläge schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden.

³Bei der Beratung des Budgets haben Gemeinderat und Finanz- und Rechnungsprüfungskommission dazu Stellung zu nehmen.

§ 44^{bis} Leistungspostulat¹⁶

¹ Mit dem Leistungspostulat können für das folgende Budget Begehren zur Ausgestaltung der verschiedenen Leistungsaufträge einzelner Dienstleistungen oder Dienstleistungsgruppen (Produkte/Produktgruppen) eingereicht werden.

² Die Anträge eines Leistungspostulates können sich auf alle im Leistungsauftrag enthaltenen Merkmale (qualitativen, quantitativen, zeitliche und finanzielle Indikatoren sowie die Plan-Werte) beziehen. Mit dem Leistungspostulat kann auch der Umfang einer von der Verwaltung zu erbringenden Dienstleistung verändert werden.

³ Leistungspostulate sind spätestens bis 15. Juli an den Gemeinderat einzureichen. Er prüft die Leistungspostulate im Rahmen seiner Budgetberatungen und erstattet hierüber dem Einwohnerrat mit einer separaten Vorlage anlässlich der September-Sitzung Bericht und Antrag.

§ 45 Verfahrenspostulate (§ 47 i. V. m. § 115 GG, § 10 VOR)

¹Verfahrenspostulate sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Kommissionen, die eine Änderung des Geschäftsreglementes oder die Durchführung einer die inneren Angelegenheiten betreffenden Massnahme bezwecken.

²Sie müssen schriftlich und unterzeichnet eingereicht und mündlich begründet werden. Das Büro hat an einer der folgenden Sitzungen dazu Stellung zu nehmen.

³Der Einwohnerrat überweist Verfahrenspostulate an das Büro oder eine Kommission. Das Büro oder die Kommission ist verpflichtet, dem Einwohnerrat innert sechs Monaten entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten.

§ 46 Kleine Anfrage

¹Mit der Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 19.05.2005 (3452A), in Kraft seit 20.01.2005.

²Kleine Anfragen müssen schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Sitzung eingereicht werden. Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Rat deren Wortlaut bekannt und leitet sie an den Gemeinderat weiter. Der Gemeinderat teilt seine Antwort dem Einwohnerrat innert drei Monaten seit der Einreichung schriftlich mit. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 47 Fragestunde

¹Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde mündliche oder schriftliche Anfragen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit an den Gemeinderat richten.

²Sind zur Auskunftserteilung detaillierte Abklärungen nötig, so müssen die Fragen mindestens 5 Tage im voraus beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.

³Pro Quartal findet mindestens eine Fragestunde statt¹⁷.

⁴Sie werden vom Gemeinderat möglichst kurz mündlich beantwortet. Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Präsidentin oder der Präsident kann von anderen Ratsmitgliedern je eine weitere Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Berichte an den Einwohnerrat

§ 48 Form

¹Der Gemeinderat, das Büro und die Kommissionen unterbreiten dem Einwohnerrat die Geschäfte in Form von Berichten.

²Die Berichte bestehen aus den Anträgen und den sie begründenden schriftlichen Erläuterungen.

§ 49 Budget (§ 158 GG)

¹Das Budget für das folgende Kalenderjahr soll vom Gemeinderat bis spätestens 1. Oktober der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates vorgelegt werden. Dieser überweist das Budget sofort an die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission zur Vorberatung. Diese hat ihren Bericht bis spätestens zum Termin des Versands der Unterlagen zur Budgetsitzung an den Einwohnerrat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates zuzustellen.

²Das Budget soll vom Einwohnerrat bis spätestens 15. Dezember des Kalenderjahres behandelt werden.

§ 50 Frist

¹Berichte und Anträge des Gemeinderates und der Kommissionen werden den Mitgliedern des Einwohnerrates gedruckt oder vervielfältigt zugestellt. Sie müssen sich mindestens vierzehn Tage vor ihrer Behandlung im Besitze der Ratsmitglieder befinden.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²In dringenden Fällen kann der Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates oder einer Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Berichtes oder Antrages beschliessen, auch wenn diese Frist nicht eingehalten ist.

§ 51 Überweisung an Kommissionen

Die Berichte werden an eine Kommission zur Vorberatung gewiesen, sofern der Rat nicht direkte Behandlung beschliesst.

III. Vernehmlassungsverfahren

§ 52 Verfahren

Vor Erlass von allgemein verbindlichen Gemeindereglementen können die interessierten Kreise, regionalen Körperschaften und Verbände angehört werden.

E. SITZUNGEN DES EINWOHNERRATES

I. Einberufung und Verhandlungsfähigkeit

§ 53 Einberufung (§17 GG)

¹Der Einwohnerrat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen in der Regel in der zweiten Woche der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, September, Oktober, November und Dezember.

²Ausserordentliche Sitzungen finden statt,

- a. wenn der Einwohnerrat dies in einer vorhergehenden Sitzung so beschlossen hat;
- b. auf Beschluss des Büros oder auf Verlangen des Gemeinderates;
- c. wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangt.

§ 54 Sitzungstage

Die Sitzungen finden in der Regel an einem Mittwoch statt.

§ 55 Sitzungsort

Das Ratssekretariat gibt den Sitzungsort öffentlich bekannt.

§ 56 Einladung (§ 128 GG)

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates werden zu jeder Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich eingeladen.

²Nach seiner Gesamterneuerung wird der Einwohnerrat durch den Gemeinderat einberufen.

³Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste sowie den dazugehörigen Akten und Unterlagen mindestens 12 Tage vor der Sitzung zugestellt¹⁸.

§ 57 Präsenz

¹Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Namensaufruf durchgeführt. Später kommende Ratsmitglieder haben sich in die Präsenzliste einzutragen.

§ 58 Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 GG)

¹Abstimmungen und Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend sind.

²Wird während der Einwohnerratssitzung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so kann sie das Präsidium jederzeit feststellen lassen. Ist der Einwohnerrat nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung durch das Präsidium aufgehoben.

II. Bereinigung der Traktandenliste

§ 59 Traktandenliste

¹Am Anfang jeder Sitzung wird die Traktandenliste bereinigt. Geschäfte können mit einfachem Mehr von der Traktandenliste abgesetzt werden.

²Hat der Einwohnerrat die Traktandenliste genehmigt, kann in einem späteren Zeitpunkt nur noch davon abgewichen werden, wenn dies mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird.

III. Sitzungsordnung

§ 60 Teilnahme des Gemeinderates (§§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 3 GG)

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates von Amtes wegen teil. Sie haben beratende Stimme.

§ 61 Das Infofenster des Gemeinderates

Bei Bedarf kann der Gemeinderat dem Einwohnerrat nach der Pause informelle Mitteilungen machen. Sie haben weder eine Diskussion noch eine Beschlussfassung zur Folge.

§ 62 Beizug von Sachverständigen

¹Der Einwohnerrat und der Gemeinderat können zu den Sitzungen des Einwohnerrates Sachverständige beiziehen.

²Diese dürfen für ihre Erläuterungen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Präsidentin oder dem Präsidenten erteilt wird.

§ 63 Öffentlichkeit (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 132 GG)

¹Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²Zuhörerinnen und Zuhörer haben sich in dem ihnen zugewiesenen Raum aufzuhalten.

³Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Ratspräsidiums von der Weibelin oder vom Weibel weggewiesen werden.

§ 64 Berichterstattung von Presse, Radio und Fernsehen

¹Der Einwohnerrat und seine Organe unterstützen die Medien bei der Berichterstattung über die Tätigkeit des Einwohnerrates.

²Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben sich in dem ihnen zugewiesenen Raum aufzuhalten.

³Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien erhalten jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden.

⁴Bild- und Tonaufnahmen während den Einwohnerratssitzungen sind unter Vorbehalt von § 77 Abs. 4 nur mit Bewilligung des Büros gestattet.

⁵ In Fällen unkorrekter Berichterstattung verlangt das Büro des Einwohnerrates von den Medien unentgeltliche Richtigstellung.

§ 65 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern (§ 130 GG)

¹ Wer unaufgefordert das Wort ergreift, die Redezeit über Gebühr beansprucht, nicht zur Sache spricht, sich in beleidigender Weise äussert, durch unsachliche Bemerkungen die Verhandlungen stört oder sonst wie gegen das Geschäftsreglement verstösst, ist von der Präsidentin/ vom Präsident zur Ordnung zu rufen. Muss ein Redner/ eine Rednerin zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, so ist ihm/ihr das Wort zu entziehen. Bei fortgesetzter Störung kann der Rat mit einer 2/3 Mehrheit ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen¹⁹.

2 20

IV. Beratung

§ 66 Redeordnung

¹Wer in der Beratung das Wort ergreifen will, hat sich bei der Vizepräsidentin oder beim Vizepräsidenten zu melden. Dem/der Kommissionsberichtersteller/-in oder dem/der Antragsteller/-in ist zuerst das Wort zu erteilen. Bei Vorstössen mit mehreren Unzerzeichnenden erhält lediglich ein Einziger das Wort. Jeder Redner/jede Rednerin soll sein/ihr Votum kurz und klar halten. Das Vorlesen des Kommissionsberichts und Wiederholungen sind zu vermeiden²¹.

Rednerreihenfolge:

1. Kommissionssprecher
2. Antragsteller/-in

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁰ Fassung (aufgehoben) gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

3. Gemeinderat
4. Fraktionssprecher/-in
5. Rednerliste²²

Auf Antrag kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden²³.

²Die Mitglieder des Gemeinderates können auf ihr Verlangen das Wort ergreifen.

³In der Regel wird einem Ratsmitglied zum gleichen Gegenstand nur zweimal das Wort gestattet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Kommissionsreferenten / -innen sowie der zuständige Gemeinderat sind von dieser Bestimmung ausgenommen²⁴.

⁴Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, so übergibt sie oder er für die Dauer der Beratung den Vorsitz der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

⁵Solange die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz nicht führt, kann sie oder er sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen.

§ 67 Eintretensdebatte (§ 63 i. V. m. § 132 GG)

Bei jedem Geschäft wird vorerst darüber abgestimmt, ob darauf eingetreten werden soll²⁵. Vor der Abstimmung findet nur eine Beratung statt, wenn ein Antrag auf Nicht-eintreten gestellt wird. Bei Behandlungen von Vorstössen und Beantwortung von Interpellationen entfällt die Eintretensdebatte²⁶.

§ 68 Ausstand

Mitglieder, die in ihrer privaten Stellung bei einem Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt sind, können bei der Behandlung des Geschäftes nicht mitberaten und mitbestimmen. Sie können in solchen Angelegenheiten auch keine Motionen, Postulate, Interpellationen und kleine Anfragen einreichen.

§ 69 Gesamtberatung

Besteht ein Bericht nur aus einem Antrag, findet nur eine Gesamtberatung und am Schluss die Abstimmung statt.

§ 70 Einzelberatung

Zerfällt ein Bericht in mehrere Artikel oder enthält er verschiedene Anträge, so erfolgt zuerst eine Beratung zum Geschäft als Ganzes²⁷. Anschliessend folgt eine artikel- oder abschnittsweise Beratung²⁸.

²² Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²³ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

§ 71 Sachanträge (§ 65 Abs. 1 i. V. m. § 132 GG)

¹Sachanträge haben die Annahme, Änderung oder Verwerfung eines Berichtes oder einzelner Teile eines Berichtes zum Gegenstand.

²Sachanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten in der Regel schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

§ 72 Ordnungsanträge (§ 65 Abs. 3 i. V. m. § 132 GG)

¹Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten zum Beispiel auf:

- a. Verschiebung der Beratungen;
- b. Überweisung des Geschäftes an eine Kommission;
- c. Rückweisung von Berichten nach beschlossener Eintreten;
- d. Schluss der Rednerliste;
- e. Rückkommen auf gefasste Beschlüsse;
- f. Unterbrechung oder Beendigung der Einwohnerratssitzung.

²Wird ein Ordnungsantrag während der Beratung eines Sachgeschäftes gestellt, so ist die Beratung auf diesen Ordnungsantrag zu beschränken und darüber abzustimmen, bevor die allgemeine Beratung weitergeführt wird.

§ 73 Schluss der Beratung (§ 64 Abs. 2 GG)

¹Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt der/die Präsident/in die Diskussion für geschlossen. Danach kann das Wort zur eben diskutierten Sache nicht mehr verlangt werden²⁹.

²Ein Einwohnerrat oder eine Einwohnerrätin kann jederzeit beantragen, dass die Beratung vorzeitig abgebrochen wird. Ein entsprechender Antrag wird mit einer 2/3 Mehrheit gutgeheissen. Nach Abbruch der Debatte kann der Antragsteller/die Antragstellerin nochmals das Schlusswort verlangen. Die auf der Rednerliste eingetragenen Personen sind auf jeden Fall anzuhören³⁰.

§ 74 Rückkommen

Am Schluss der Beratung eines Geschäftes können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasste Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden.

§ 75 Zweifache Beratung

¹Alle Erlasse unterliegen einer doppelten Beratung. Bei anderen Berichten findet eine zweite Beratung nur statt, wenn es der Rat beschliesst.

²Erste und zweite Beratung dürfen nicht an der gleichen Sitzung erfolgen.

²⁹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

§ 76 Schlussabstimmung

Nach Durchführung der artikel- oder abschnittweisen Beratung und nach Erledigung allfälliger Ordnungsanträge erfolgt eine Schlussabstimmung über den ganzen Bericht.

§ 77 Protokoll der Einwohnerratssitzungen (§§ 16 Abs. 2, 24, 25 GG, § 9 VOR)

¹Das Einwohnerratsprotokoll wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung geführt.

²Die Protokollführerin oder der Protokollführer des Einwohnerrates und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter haben an den Plenarsitzungen dieser Behörde keine beratende Stimme.

³Das Protokoll soll alle von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemachten Mitteilungen, eine kurze Wiedergabe der von jeder Rednerin und von jedem Redner gemachten Äusserungen, die vom Rat gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen enthalten. Die Hauptgesichtspunkte der Diskussion sind festzuhalten.

⁴Zum Zwecke der internen Archivierung werden durch die Protokollführerin oder den Protokollführer Tonbandaufnahmen gemacht.

⁵Das Protokoll liegt nach der Genehmigung durch das Büro des Einwohnerrates beim Sekretariat des Einwohnerrates zur Einsichtnahme auf. Einsprachen sind schriftlich und spätestens in der darauf folgenden Einwohnerratssitzung beim Büro des Einwohnerrates einzureichen. Das Büro orientiert den Antragsteller oder die Antragstellerin über seinen Entscheid. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann den Entscheid des Büros innert fünf Tagen beim Einwohnerrat anfechten.

V. Abstimmungen

§ 78 Fragestellung

¹Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine Übersicht über die gestellten Anträge und unterbreitet einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen.

²Wird gegen die vorgeschlagene Abstimmungsweise eine Einwendung erhoben, der sich die Präsidentin oder der Präsident nicht anschliesst, entscheidet der Rat.

³Unterabänderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Bei einer Abstimmung dürfen nie mehr als zwei Anträge einander gegenübergestellt werden.

§ 79 Abstimmungsregeln

¹Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Stimmkarte. Auf Antrag von fünf Ratsmitgliedern hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

²Sofern das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

³Bei offener Abstimmung kann das Präsidium mitstimmen und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Es hat das Recht, seinen Entscheid zu begründen. Bei geheimer Abstimmung stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 80 Namentliche Abstimmung

Sofern fünf Ratsmitglieder es verlangen, hat die Abstimmung unter Namensaufruf zu erfolgen.

VI. Wahlen

§ 81 Verfahren (§§ 8 Abs. 1, 9 GG)

¹Die Wahlvorschläge sind bis zum Sitzungsbeginn bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu deponieren.

²Die Präsidentin oder der Präsident kann mitwählen.

§ 82 Geheime Wahlen (§ 118 Abs. 2 GG)

Wenn Wahlen nicht dem Büro übertragen sind, erfolgen sie schriftlich und geheim, sofern nicht offene Durchführung beschlossen wird.

§ 83 Stille Wahlen

¹Das Präsidium gibt vor dem ersten Wahlgeschäft bekannt, für welche Wahlen nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Es nennt die jeweils vorgeschlagene Person und stellt die Frage, ob weitere Wahlvorschläge bestehen. Wird das verneint, werden die Ratsmitglieder gefragt, ob sie einverstanden sind, dass alle Vorgeschlagenen in stiller Wahl gewählt werden. Wird das bestätigt, so erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt. Wird die Frage verneint, so fragt das Präsidium für jedes einzelne Wahlgeschäft, ob der Rat mit der stillen Wahl einverstanden ist.

³Wird stille Wahl abgelehnt, so führt das Präsidium die Wahl durch.

⁴Die stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Einwohnerrates.

§ 84 Einwendungen gegen ein Wahlverfahren

Werden gegen ein Wahlverfahren Einwendungen erhoben, entscheidet der Rat darüber, ob ein neuer Wahlgang vorzunehmen ist.

§ 85 Einzelwahl

¹Bei Einzelwahlen fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs Stimmzettel, die leer oder ungültig sind, ausser Betracht.

²Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.

³Erreicht im ersten Wahlgang keine der Kandidatinnen und keiner der Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Sind auch dann die Stimmenzahlen gleich, so zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

§ 86 Listenwahl

¹Mehrere gleichartige Wahlen erfolgen auf einem gemeinsamen Stimmzettel. Das absolute Mehr wird in diesem Fall errechnet aus der Zahl der Zettel, die wenigstens den Namen einer oder eines Wählbaren enthalten.

²Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die am Schluss stehenden überzähligen gestrichen. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Stimmzettel enthalten, wird er nur einmal gezählt.

³Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Präsidentin oder vom Präsidenten gezogene Los.

⁴Erreichen weniger Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten gezogene Los.

§ 87 Mehrere Wahlen

Sind gleichzeitig verschiedene Wahlen zu treffen, kann der Rat die Vornahme mehrerer oder aller Wahlen in einem Wahlakt beschliessen.

F. BEHÖRDENREFERENDUM

§ 88 Unterstellung von Beschlüssen unter das Behördenreferendum (§ 13 GO)

¹Der Einwohnerrat kann einen Beschluss der Urnenabstimmung unterstellen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Einwohnerräte und Einwohnerrätinnen beschliesst (§ 121 GG).

G. PUBLIKATION

§ 89 Publikationspflichtige Einwohnerratsbeschlüsse (§ 119 GG, § 5 Abs. 1 VOR)

Die Einwohnerratsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde, in den offiziellen Anschlagkästen sowie im Internet bekanntgemacht.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 90 Auslegung und Ergänzung

¹Die Präsidentin oder der Präsident legt das Geschäftsreglement im Einzelfall aus.

²Der Einwohnerrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder ausserordentliche, im Geschäftsreglement nicht vorgesehene Verfahren beschliessen.

§ 91 Revision des Geschäftsreglementes

¹Das Büro, die Kommissionen, die Fraktionen und die Ratsmitglieder können jederzeit mit einem Verfahrenspostulat die Änderung des Geschäftsreglementes beantragen.

²Das Büro oder eine Spezialkommission hat bei Zustimmung des Einwohnerrates einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten.

§ 92 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Geschäftsreglement für den Einwohnerrat vom 14. Juni 1972 wird aufgehoben.

§ 93 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft.

Beschlossen vom Einwohnerrat Allschwil am 12. April 2000

In Kraft gesetzt vom Einwohnerrat Allschwil per 1. Juli 2000 mit Beschluss des Büros des Einwohnerrates vom 29. Mai 2000.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Dr. Guido Beretta

Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

Teilrevision gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Oktober 2002 (ER-Geschäft Nr. 3326).

In Kraft gesetzt vom Einwohnerrat Allschwil per 1. Januar 2003 mit Beschluss des Büros des Einwohnerrates vom 25. November 2002.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Alexandre Philipp

Die Sekretärin: Christine Graf

Teilrevision beschlossen vom Einwohnerrat Allschwil am 22.09.2004. In Kraft gesetzt per 01.01.2005 (Geschäft 3540).

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Dr. Ivo Corvini

Der Sekretär: Andreas Weis

Teilrevision beschlossen vom Einwohnerrat Allschwil am 19.01.2005. In Kraft gesetzt per 20.01.2005 (Geschäft 3452A).

IN NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Dr. Ivo Corvini

Der Sekretär: Andreas Weis

Teilrevision beschlossen vom Einwohnerrat Allschwil am 13.09.2006. In Kraft gesetzt per 14.09.2006 (Geschäft 3678)

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Christoph Morat

Der Sekretär: Andreas Weis

Teilrevision beschlossen vom Einwohnerrat Allschwil am 16.01.2008. In Kraft gesetzt per 16.01.2008 (Geschäft 3724A)

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: Susanne Studer
Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

Teilrevision beschlossen vom Einwohnerrat Allschwil am 25.03.2009. In Kraft gesetzt per 01.01.2009 (Geschäft 3827A)

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Felix Keller
Der Sekretär: Scharaf Helmy

Teilrevision beschlossen vom Einwohnerrat Allschwil am 25.05.2009. In Kraft gesetzt per 28.05.2009 (Geschäft 3827A)

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Felix Keller
Der Sekretär: Scharaf Helmy

Teilrevision beschlossen vom Einwohnerrat Allschwil am 17.12.2009. In Kraft gesetzt per 18.12.2009 (Geschäft 3901A)

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Armin Bieri
Der Sekretär: Nicolas Proschek

ANHANG I ZUM GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES VOM 12. APRIL 2000

Regelung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Einwohnerrat zu wählenden Behörden und Kommissionen

Gestützt auf den Bericht des Büros des Einwohnerrates beschliesst der Einwohnerrat wie folgt:

Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Einwohnerrat zu wählenden Behörden und Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Fraktionsstärke x Total Kommissionssitze = Zahl der auf die einzelne Fraktion entfallenden Sitze

Total der den Fraktionen zugehörenden
Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten

Der Verteilschlüssel wird für jede Kommission und jede Behörde einzeln angewendet³¹.

Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro des Einwohnerrates die erforderlichen Massnahmen.

Die Präsidien der vom Einwohnerrat zu wählenden Behörden und Kommissionen sind den einzelnen Fraktionen proportional zu ihren Stärken zuzuteilen.

Die Fraktionsstärke wird aufgrund der dem Büro des Einwohnerrates zu Beginn einer Legislaturperiode von den Fraktionen zu meldenden Mitgliederzahl ermittelt.

Tritt im Laufe der Legislaturperiode eine Änderung im zahlenmässigen Bestand einer Fraktion auf, so wird der Verteilungsschlüssel nur bei Neu- oder Erneuerungswahlen sowie bei Ersatzwahlen in Behörden und Kommissionen den neuen Verhältnissen angepasst.

³¹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

ANHANG II ZUM GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES VOM 12. APRIL 2000

BÜRO EINWOHNERRAT
AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL

Sitzung: 07. Januar 2002

Beschluss: 62

62 01.030 Einwohnerrat

Information betreffend Archivierung von Plenar-Protokolltonbändern

Gemeindeverwalter Max Kamber hat auf der Landeskanzlei BL Informationen eingeholt.

Gemäss Dr. iur. Alex Achermann, 2. Landschreiber, werden die Aufnahmen der Landratsverhandlungen nach der Protokollgenehmigung sofort gelöscht. Diese dienen lediglich als Hilfsmittel für die Protokollerstellung.

Christine Graf weist auf § 77 Abs. 4 des Geschäftsreglementes hin, welcher lautet:
⁴ Zum Zwecke der internen Archivierung werden durch die Protokollführerin oder den Protokollführer Tonbandaufnahmen gemacht.

://:

Das Büro Einwohnerrat beschliesst, ab 1.1.2002 sämtliche Protokolltonbänder der genehmigten Protokolle - unter Berücksichtigung von § 77 Abs. 5 - zu löschen.

Ein entsprechender Protokollauszug geht zur Information an sämtliche Mitglieder des Einwohnerrates.

Dieser Auszug wird dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 12. April 2000 als ANHANG II beigefügt.

Allschwil, 4. März 2002/cg

Die Protokollführerin
Christine Graf

ANHANG III ZUM GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES VOM 12. APRIL 2000

Beratung der Kerngeschäfte - Terminplanung

Für die Behandlung und Beratung der jährlich wiederkehrenden Kerngeschäfte des Einwohnerrates sind folgende Termine festgelegt:

Juni-Sitzung des Einwohnerrates	<p>Rechnungsabschluss; Berichte des Gemeinderates und der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Geschäftsbericht des Gemeinderates sowie Tätigkeitsberichte der übrigen Behörden und Räte und dazugehörende Berichte der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Leistungsberichte und dazugehöriger Bericht der Geschäftsprüfungskommission</p>
15. Juli	Einreichung der Leistungspostulate an den Gemeinderat
September-Sitzung des Einwohnerrates	Beratung des Berichtes des Gemeinderates zu den Leistungspostulaten
November-Sitzung des Einwohnerrates	Einreichung der Budgetpostulate
Dezember-Sitzung des Einwohnerrates	<p>Beratung der Budgetpostulate und dazugehöriger Bericht der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Voranschlag (Budget) der Einwohnerkasse und dazugehöriger Bericht der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Finanzplan und dazugehöriger Bericht der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission</p>